



Schnupperlehre

Produktbeschrieb

Massnahme	Schnupperlehre
Dauer Kostendach	1 bis 2 Wochen
Tarif-Ziffer Einheit	Keine
Leistungscodices / Taggelder	Keine NEIN
Grundlage	KSBEM; Berufsberatung.ch
Kurzbeschrieb	<p>Schnuppereinsätze sind ein wesentlicher Bestandteil des Berufswahlprozesses, stellen jedoch keine Eingliederungsmassnahme der IV dar. Während der Schnupperlehre erhält die versicherte Person einen umfassenden Einblick in einen Beruf und kann ihre Berufswahl überprüfen. Zudem kann die praktische Eignung für einen bestimmten Beruf ermittelt werden. Es wird zwischen Schnupperlehren zur Berufswahl und Schnupperlehren zur Lehrstellenbewerbung unterschieden (siehe: Berufsberatung.ch).</p> <p>Schnupperlehren können zwischen einem und zehn Arbeitstagen dauern und sowohl in einer Institution des geschützten Rahmens als auch in einem Betrieb des ersten Arbeitsmarkts durchgeführt werden. Bei Einsätzen im ersten Arbeitsmarkt kann die IV-Stelle die versicherte Person im Rahmen der Beratung und Begleitung gemäss Art. 14^{quater} IVG bei der Suche nach einem geeigneten Einsatzplatz unterstützen (RZ 1004).</p>
Abgrenzung	<p>Gegenüber Abklärungsmassnahmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Keine Eingliederungsmassnahme der IV. • Überprüfung der praktischen Eignung und Neigung, ohne Überprüfung des schulischen Niveaus. • Vertiefter Einblick in maximal zwei Berufe. • Rückmeldung über einen Schnupperbericht (z.B. Vorlage von ask!), jedoch kein ausführlicher Bericht nach IV-Vorgaben.
Ziele	<ul style="list-style-type: none"> • Die versicherte Person erhält einen umfassenden Einblick in die Berufsrealität. • Auf Basis der gewonnenen Eindrücke kann die versicherte Person entscheiden, ob sie eine Ausbildung in diesem Beruf oder Betrieb beginnen möchte. • Der Lehrbetrieb vermittelt einen realistischen Eindruck seines Umfelds. • Der Lehrbetrieb erhält ein persönliches Bild vom Einsatz und Verhalten der versicherten Person.
Zielgruppe	Versicherte Personen während der Berufswahl.
Voraussetzung	<ul style="list-style-type: none"> • Die Ausbildungsfähigkeit ist mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben. • Die Berufswahl ist bereits eingegrenzt. • Der gewünschte Beruf ist mit den gesundheitlichen Einschränkungen der versicherten Person vereinbar. • Die Institution oder der Ausbildungsbetrieb im ersten Arbeitsmarkt bietet Lehrstellen in diesem Bereich an.

Inhalte, Leistungsumfang

Weitere Informationen unter: Berufsberatung.ch.

Infofluss, Berichterstattung

Angaben zum Infofluss und der Berichterstattung sind im «Manual Berichterstattung» beschrieben.

Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie uns.

 kmt@sva-ag.ch